

**Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I
Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004**

Normen und Verfahren zur Anerkennung von Kartoffelpflanzgut
(Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 16/2013)

9. Teil 9.1.2: Ersetzen durch 9.1.2:

- 9.1.2 Ausbildungskurse gem. § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
- 9.1.2.1 Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
- 9.1.2.2 Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.
- 9.1.2.3 Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.
- 9.1.2.4 Das BAES kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz für f.b.P. anpassen.

Frühauf